



**Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance Anforderungen
an die Produkte der
Rainer Schneider Kabelsatzbau & Konfektions GmbH & Co. KG**

Revision: 03
Verfasser A. Löhr
Bereich: CMS

Ausführung: DE
Datum: 25.08.2026
Dok-Typ: Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Begriffe und Abkürzungen	4
3. Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe	5
3.1 Stoffreglementierungen und Verbote - Notwendig für alle Produkte	5
3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV	5
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	5
3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII	6
Verzeichnis der beschränkten Stoffe	6
3.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV	6
3.1.4 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 persistente org. Schadstoffe POP	6
3.2 Stoffreglementierungen und Verbote –	7
Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen	7
3.2.1 RoHS Richtlinie 2011/65/EU	7
3.2.2 Verpackungsrichtlinie	8
3.2.3 Toxic Substance Control Act (TSCA)	8
3.2.4 Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie	9
3.3 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	9
3.3.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)	9
3.4 Deklarationspflichtige Stoffe	10
3.4.1 SVHC-Kandidatenliste	10
3.4.2 Dodd-Frank Act	10
3.4.3 Konfliktmineralien (KM) – EU Verordnung 2017/821	11
3.4.4 Kommunikation zum Metall Cobalt und Glimmer	11
3.5 Weitere Anforderungen	11
4. Anwendung der Richtlinie	12
4.1 Stoff Deklaration der SCHNEIDER GMBH	12
4.2 Richtlinien Ausweitung auf die Lieferkette	12

1. Einleitung

Die RAINER SCHNEIDER KABELSATZBAU & KONFEKTIONS GMBH & CO. KG (im folgenden „SCHNEIDER GMBH“ genannt) Material Compliance Richtlinie hat den Zweck, einen sicheren Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen, welche in einem der Produkte verwendet oder eingebaut werden können in der europäischen Union zu gewährleisten.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen seitens der SCHNEIDER GMBH bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produktanforderungen.

Bei der Material Compliance Richtlinie handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Norm noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der SCHNEIDER GMBH auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die SCHNEIDER GMBH behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Norm erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln. Die SCHNEIDER GMBH stellt die Richtlinie über den Internetauftritt zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob die Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Richtlinie ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens der SCHNEIDER GMBH bzgl. der Änderung der Richtlinie erfolgt nicht

2. Begriffe und Abkürzungen

Absichtlich

hinzugefügt	Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.
Anwendung	Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.
CAS-Nummer	Die CAS-Nummer (engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.
Deklarationspflichtige Stoffe	Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.
Erzeugnis	Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1 Nr. 3).
Homogener Werkstoff	Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. EU-Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Abs. 1 Nr. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.
Stoff	Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs.1 Nr. 1).

Verbotene Stoffe	Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürlich vorkommende Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen jedoch nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.
Verpackungen	Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Richtlinie 94/62/EC Art.3 Abs.1 Nr. 1).
Verpackungs-Komponenten	Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

3. Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe

3.1 Stoffreglementierungen und Verbote - Notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Erzeugnisse die unter Verantwortung der SCHNEIDER GMBH verarbeitet, weiterverarbeitet oder in Verkehr gebracht werden.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01.06.2007 in Kraft getreten. Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

<https://www.echa.europa.eu/authorisation-list>

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII

Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH Verordnung werden festgelegte Stoffe in individuellen/vom Gesetzgeber definierten Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

3.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt, wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Formaldehyd, Dioxine und Furane, Pentachlorphenol und Biopersistente Fasern

Die Anforderungen welche am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/

3.1.4 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 persistente org. Schadstoffe POP

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link: <http://chm.pops.int/>

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie im auf der Plattform der Europäischen Union: <http://eur-lex.europa.eu/>

3.2 Stoffreglementierungen und Verbote –

Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Dies ist abhängig vom Einbau- und Verwendungsort des gelieferten Produktes. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit der SCHNEIDER GMBH nehmen.

3.2.1 RoHS Richtlinie 2011/65/EU

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Eine Erweiterung wurde am 4. Juni 2015 durch die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 veröffentlicht, welche am 22. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Falls eines Ihrer Erzeugnisse nur unter Verwendung einer gültigen Ausnahmeregelung die RoHS Konformität gewährleistet, müssen Sie uns diese Ausnahme mit Artikelbezug mitteilen. Verwenden Sie dazu die Mail Adresse

compliance@schneider-kabelsatzbau.de

3.2.2 Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI Verbindungen dürfen eine kumulative Maximalkonzentration von 100 Gewichts-ppm in Verpackungen oder Verpackungskomponenten nicht überschreiten.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legissum:l21207>

3.2.3 Toxic Substance Control Act (TSCA)

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), hat im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die beschränkten Stoffe enthalten, wird in den USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

Reinstoffe	CAS-Nummer
Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	68937-41-7
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6TTBP)	732-26-3
Hexachlorbutadien (HCBd)	87-68-3

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Die Anforderungen welche zwischen dem 01. und 08. März 2021 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

<https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca>

3.2.4 Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie

Die Richtlinie 2006/66/EG - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschränkt den Einsatz von Quecksilber und Cadmium in Batterien und Akkumulatoren.

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien und Akkumulatoren
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien und -akkumulatoren

3.3 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.3.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Mitglied der SCHNEIDER GMBH auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf
- Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Deklarationspflichtige Stoffe

3.4.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

1. Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
2. Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung ihrer SCIP Dossier Nummer.

3.4.2 Dodd-Frank Act

Titel Fünfzehn des Dodd-Frank Act (Sec. 1502) erlegt den Unternehmen, die bestimmte Konfliktmineralien verwenden (Gold, Wolfram, Zinn, Tantal), Dokumentations- und Publizitätsverpflichtungen auf, die sicherstellen sollen, dass keine Rohstoffe verwendet werden, die dazu dienen, den bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land zu finanzieren.

Die SCHNEIDER GMBH muss im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Aussagen zu möglichen Konfliktmineralien an Kunden tätigen. Deshalb möchten wir von allen Lieferanten deren Produkte mindestens eines der vier Metalle (3TG)

- Gold
- Wolfram
- Zinn
- Tantal

beabsichtigt enthalten eine Konfliktmineralienaussage in Form des Conflict Minerals Reporting Template der Responsible Minerals Initiative (RMI) in der jeweils aktuell gültigen Version.

3.4.3 Konfliktmineralien (KM) – EU Verordnung 2017/821

Seit dem 17. Mai 2017 legt die Europäische Union, mit der Verordnung (EU) 2017/821, Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Unionseinführer von 3TG aus Konflikt- und Hochrisikogebiete fest.

Hinweis auf weitere Informationen zur Verordnung (EU) 2017/821

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R0821>

3.4.4 Kommunikation zum Metall Cobalt und Glimmer

Um den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten Rechnung zu tragen, wird bei dem Metall Cobalt und Glimmer inzwischen eine ähnliche Kommunikation wie bei den 3TG Metallen durchgeführt.

Seit dem Jahr 2018 stellt die Responsible Minerals Initiative (RMI) zur Kommunikation zum Metall Cobalt und Glimmer für die Lieferkette eine ähnliche Excel-Vorlage wie das Conflict Minerals Reporting Template zur Verfügung, das Extended Mineral Reporting Template (EMRT).

Enthalten die an uns gelieferten Produkte Cobalt und/oder Glimmer aus funktionalen Gründen erwarten wir ihre Aussage in Form des EMRT in seiner aktuell gültigen Version.

3.5 Weitere Anforderungen

Weitere Anforderungen bspw. kundenspezifische Forderungen für bestimmte Produktgruppen, die über die Anforderungen dieser Material Compliance Richtlinie hinausgehen, werden mit der Anfrage an den Lieferanten gestellt und müssen spätestens mit der Erstbemusterung an die SCHNEIDER GMBH nachweislich erfüllt sein.

4. Anwendung der Richtlinie

4.1 Stoff Deklaration der SCHNEIDER GMBH

Auf unserer Website finden Sie im Download-Bereich umfassende Selbstauskünfte sowie Konformitätserklärungen der SCHNEIDER GMBH. Sollte eines unserer Produkte deklarationspflichtige Stoffe enthalten, werden diese auf allen relevanten Geschäftsdokumenten (Lieferschein, Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung) transparent aufgeführt. Die Angaben umfassen stets den betreffenden Stoff, das jeweilige Gewicht, die CAS-Nummer sowie, falls zutreffend, die RoHS-Ausnahmeregelung.

Für weiterführende Informationen zu Stoffverboten und Anforderungen steht Ihnen zusätzliches Material auf unserer Website zur Verfügung.

<https://schneider-kabelsatzbau.de/downloads>

oder senden Sie uns eine E-Mail an

compliance@schneider-kabelsatzbau.de.

4.2 Richtlinien Ausweitung auf die Lieferkette

Unsere Material-Compliance-Richtlinie wird konsequent in die Lieferkette integriert und insbesondere bei Beschaffungsprozessen berücksichtigt. Jeder Lieferant, der an die SCHNEIDER GMBH liefert, ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Richtlinie im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft und durch regelmäßige Überprüfungen schriftlich zu bestätigen.